



Salzburger Photovoltaik-Leitfaden

Rechtliche Rahmenbedingungen
Verfahrenshandbuch gemäß RL (EU) 2018/2001

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ im Bundesland Salzburg | 3 |
| 2 | Genehmigungsübersicht - Photovoltaikanlagen | 5 |
| 2.1 | Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG | 5 |
| 2.2 | Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 | 7 |
| | Photovoltaik Kennzeichnungsverordnung: | 8 |
| 2.3 | Baurecht | 11 |
| 2.4 | Salzburger Naturschutzgesetz | 13 |
| 2.5 | Gewerberecht | 16 |
| 2.6 | Wasserrechtsgesetz 1959 | 17 |
| 2.7 | Forstgesetz 1975 | 19 |
| 2.8 | Luftfahrtgesetz | 20 |
| 2.9 | Salzburger Landesstraßengesetz 1972 | 21 |
| 3 | Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413 | 23 |
| 3.1 | Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“) | 23 |
| 3.2 | Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) | 23 |

Impressum

Medieninhaber

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at
Tel.: +43 662 8042-2342
Tel.: +43 662 8042-3975

Redaktion

Dr. Gerhard Löffler, Referat 4/04
Mag. Patrick Weilbuchner, Referat 4/04

Stand

März 2025

1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ im Bundesland Salzburg

Die Errichtung und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen ist in Salzburg zum Großteil bewilligungsfrei. Jedoch können unter Umständen je nach Leistung, Größe, Ausführung und Lage trotzdem unterschiedliche Bewilligungen bei verschiedenen Landesbehörden erforderlich sein. Um das Verwaltungsverfahren und die damit verbundenen Anforderungen übersichtlicher zu gestalten, wurde für das Bundesland Salzburg eine zentrale Anlaufstelle geschaffen.

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Sonnenkraft. Darüber hinaus hat die Anlaufstelle auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Die Anlaufstelle ist im Amt der Salzburger Landesregierung in der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, im Referat 20404 Energiewirtschaft und -beratung angesiedelt und bietet sowohl juristische als auch technische Hilfe an.

Rechtliche Grundlage:

Die Anlaufstelle wurde aufgrund entsprechender europarechtlicher Vorgaben (Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001) vorgeschrieben und im Bundesland Salzburg mit § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz umgesetzt.

Photovoltaik-Leitfaden:

Mithilfe von Verfahrenshandbüchern soll Antragstellerinnen und Antragstellern im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung geboten und klar die Behördenverfahren bzw. Zuständigkeiten aufgezeigt werden. Entsprechend der Vorgaben wurde daher gegenständlicher Leitfaden für Photovoltaik ausarbeitet. Leitfäden zu anderen erneuerbaren Energietechnologien sind ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Informationen, Beratung und Unterstützung:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
4/04 Energiewirtschaft & -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim

Juristische Fragestellungen:

Mag. iur. Patrick Weilbuchner
Tel.: +43 662 8042- 3975
Mobil: +43 664 60822 2-3975
anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

Technische Fragestellungen:

Dipl.-Ing. Clemens Oppeneiger
Tel.: +43 662 8042-3152
Mobil: +43 664 60822 2-3152
anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

2 Genehmigungübersicht - Photovoltaikanlagen

Hinweis: In nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, mögliche Bewilligungs-/Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität bei größeren Vorhaben (insbesondere bei Freiflächenanlagen) wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

2.1 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG

Bewilligungspflicht:

Photovoltaikanlagen sind gemäß § 45 Abs 3 LEG unabhängig von ihrer Leistung weder anzeige- noch bewilligungspflichtig, sofern sie von einem befugten Unternehmen errichtet werden. Die befugten Fachfirmen sind in besonderem Maße dazu angehalten, die einschlägigen technischen Normen einzuhalten.

Sollte die Anlage nicht von einem befugten Unternehmen errichtet werden, sind Photovoltaikanlagen wie andere Erzeugungsanlagen, abhängig von der installierten Leistung Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht von der installierten Leistung der Anlage abhängig (§ 45 LEG). Dies betrifft sowohl die geplante Errichtung als auch die Erweiterung solcher Anlagen. Es ergibt sich folgende Einteilung:

| | |
|--------------|---------------------|
| < 150 kW | Bewilligungsfrei |
| 150 – 500 kW | Anzeigepflicht |
| > 500 kW | Bewilligungspflicht |

Erforderliche Unterlagen für Anlagen, die nicht von einem befugten Unternehmen errichtet werden:

Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind gemäß § 46 LEG folgende Unterlagen grundsätzlich elektronisch anzuschließen (die Behörde kann von der Beibringung einzelner dieser Unterlagen absehen, sofern sie für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind):

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Bezeichnung, Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Antriebsart, Leistungsausmaß, Stromart, Frequenz, Maschinenspannung und Maßnahmen zur Energieeffizienz,
- b) die entsprechenden Bau- und Schaltpläne,
- c) eine Kopie der Katastralmappe, aus der ersichtlich sind

- aa) der Standort der Erzeugungsanlage einschließlich den Nebenanlagen,
- bb) die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern,
- cc) die Ausweisungen für das betreffende Gebiet im Flächenwidmungsplan und nach den Verhältnissen in der Natur die Bau-, Wald-, Gewässer- und Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Eisenbahnen einschließlich Seilbahnen, Seilwege udgl),
- d) ein Verzeichnis der durch das Projekt berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen, im Anzeigeverfahren auch Zustimmungserklärungen zum Vorhaben der vom Projekt berührten Eigentümer fremder Anlagen und Grundstücke oder der zuständigen Verwaltungen,
- e) ein Verzeichnis der in Anspruch zu nehmenden Zwangsrechte sowie der davon betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung samt Einlagezahl, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer und der daran sonst dinglich Berechtigten unter kurzer Angabe ihrer Berechtigung sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen,

Zuständige Behörde:

Anzeigen sowie Ansuchen auf Bewilligungen sind bei der Landesregierung als zuständige Behörde einzubringen:

| |
|--|
| Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg Telefon: +43 662 8042-3475 Fax: +43 662 8042-4199 E-Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at |
|--|

Rechtsgrundlagen:

§§ 45 ff Landeselektrizitätsgesetz 1999

2.2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009

Besonders bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen spielt das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, kurz ROG, eine große Rolle. Gemäß § 36 Abs 7 ROG sind freistehende Solaranlagen, deren Kollektorfläche 200 m² überschreitet, im Grünland nur zulässig, wenn für den Standort eine Kennzeichnung gemäß § 39b vorliegt. Dabei sind die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen. Im Bauland oder auf Verkehrsflächen ist die Kennzeichnung zwar nicht zwingend, aber relevant für die baurechtliche Bewilligungsfreistellung (siehe Kapitel 2.3 Baurecht).

Kennzeichnung einer Fläche:

Die Salzburger Raumordnung legt fest, dass eine Kennzeichnung für freistehende Solaranlagen gemäß §39b ROG

- auf Bauland, Verkehrsflächen möglich ist, sofern
 - das der Kennzeichnung zu Grunde liegende Vorhaben dem Räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der grundsätzlichen Planungsabsicht der Gemeinde nicht entgegensteht,
 - die Errichtung einer solchen Anlage zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Widmung sowie des Orts- und Landschaftsbildes führt und
 - bei Photovoltaikanlagen: ein Anschluss an das Stromnetz technisch möglich ist.

Bei Grünlandflächen wird zwischen vorbelasteten und unbelasteten Flächen gemäß § 5 Z 15a ROG unterschieden. Vorbelastete Flächen sind Kleingärten, Campingplätze, Sportanlagen, Schipisten im Bereich der Aufstiegshilfen, Materialgewinnungsstätten, Immissionsschutzstreifen, Lagerplätze und Ablagerungsplätze.

Für vorbelastete Flächen gelten dieselben Kriterien wie oben für Bauland und Verkehrsflächen angegeben. Auf unbelasteten Flächen im Grünland ist eine Kennzeichnung für freistehende Solaranlagen möglich, wenn die oben erwähnten drei Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der Konfiguration, Größe und Lage der Anlage eine Standorteignung gegeben ist. Diese Eignung ist in der Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung näher definiert und wird unten beschrieben.

Photovoltaik Kennzeichnungsverordnung:

Voraussetzung für eine Kennzeichnung von Flächen für freistehende Photovoltaikanlagen ist eine Bodenstandorteignung. Diese ist gegeben, wenn je nach Bodenfunktionsbewertung ¹ die erforderliche Punkteanzahl erreicht wird.

| Kategorie gemäß Bodenfunktionsbewertung (hinsichtlich der Produktionsfunktion) | erforderliche Punktezahl |
|---|---------------------------------|
| Böden der Kategorien 1, 2 und 3 | 20 |
| Böden der Kategorie 4 | 30 |
| Böden der Kategorie 5 | 40 |

Weitere Punkte können für die Lage der Anlage, der Flächeneffizienz, der Art der Anlage sowie deren Größe erreicht werden, siehe §§ 2–4 PKV 2023.

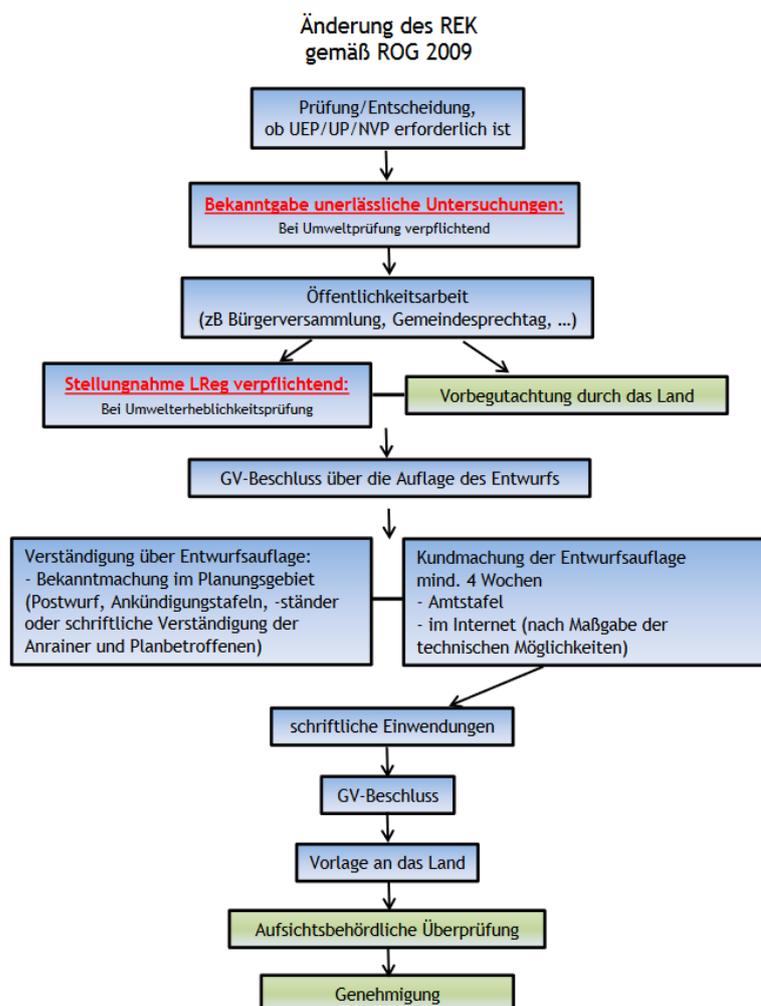
Verfahrensablauf Änderung räumliches Entwicklungskonzept:

Der Verfahrensablauf ist abhängig davon, ob das **räumliche Entwicklungskonzept** einer Ausweisung entgegensteht oder nicht. Grundsätzlich sind für das Verfahren zur Änderung des räumlichen Entwicklungskonzeptes folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

1. Prüfung/Entscheidung, ob eine Umwelterheblichkeits- oder Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
2. Ausarbeitung des Entwurfs unter Einbeziehung der Öffentlichkeit
3. Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gem § 5a Sbg ROG
4. Vorlage des Entwurfs (allenfalls mit Umweltbericht) an Nachbargemeinden, Regionalverband, Landesregierung
5. Übermittlung des Entwurfs und des Umweltberichts an betroffene Nachbarländer bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen
6. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen, Einarbeitung von allfälligen Änderungen in den Entwurf, Beschlussfassung
7. sechswöchige Auflage des Entwurfs (samt Umweltbericht)
8. Kundmachung der Auflage an der Amtstafel und im Internet (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten)
9. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen, Beschlussfassung
10. Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung bei der Landesregierung

¹ siehe geografisches Informationssystem des Landes bzw. ÖNORM L 1076 von 15.3.2013

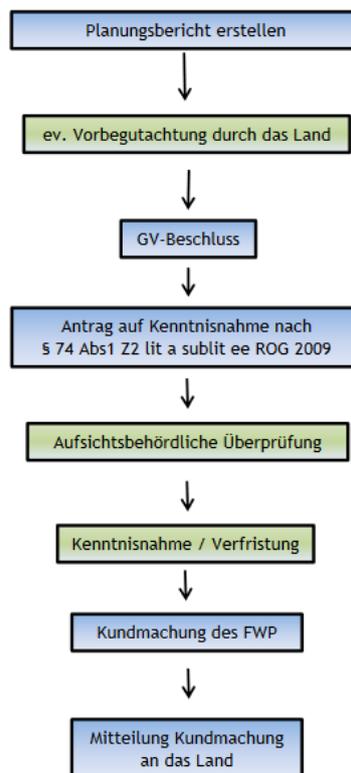
Das Verfahren zur Änderung des räumlichen Entwicklungskonzeptes läuft somit prinzipiell nach den gleichen Bestimmungen ab, wie die Neuaufstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes. Allerdings sind im Sbg ROG einige Abweichungen vorgesehen. Es bedarf keiner Bekanntmachung der Änderungsabsicht des räumlichen Entwicklungskonzeptes durch Postwurfsendung an die einzelnen Haushalte und es besteht eine verpflichtende Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gem § 5a Sbg ROG. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln. Ausgenommen von der Pflicht zur Umwelterheblichkeitsprüfung sind jene Fälle, in denen bereits eine Umweltprüfung für einen anderen Plan höherer Stufe vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen sind. Grafisch dargestellt ergibt sich zur Änderung des räumlichen Entwicklungskonzeptes somit folgender Ablauf:



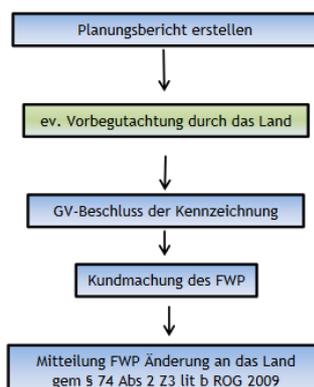
Verfahrensablauf Kennzeichnung einer Fläche:

Widerspricht das der Kennzeichnung zu Grunde liegende Vorhaben nicht dem räumlichen Entwicklungskonzept und liegt eine Planungsabsicht der Gemeinde vor ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Kennzeichnungen von Flächen für freistehende Solaranlage gemäß § 39b Abs 3 ROG 2009: unbelastete Gebiete des Grünlands (§ 5 Z 15a lit b ROG 2009)



Bei der Kennzeichnung von Flächen für freistehenden Solaranlagen auf Bauland, Verkehrsflächen oder vorbelasteten Gebieten des Grünlands ist der Verfahrensablauf reduzierter und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Überprüfung mit abschließender Kenntnisnahme, sondern lediglich einer Mitteilung an das Land Salzburg.:



Zuständige Behörde:

Die Aufgaben der örtlichen Raumplanung sind auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich vorbehalten. In Wahrnehmung ihrer Kompetenz sind die Gemeinden an die raumordnungsgesetzlichen Regelungen des Landes Salzburg gebunden und unterliegen mit ihren Planungsvorhaben der aufsichtsbehördlichen Überprüfung durch die Salzburger Landesregierung, welche von der Abteilung Bauen und Wohnen des Amtes der Salzburger Landesregierung fachlich unterstützt wird.

Eine Kennzeichnung muss daher stets bei der örtlich zuständigen Gemeinde erwirkt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 Z 15a ROG, 27 Abs 8, 36 Abs 7, 39b Abs 2 und 3, §§ 74ff ROG 2009 sowie Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung.

2.3 Baurecht

Im Salzburger Baurecht profitieren Photovoltaikanlagen grundsätzlich von großzügigen Bewilligungsfreistellungen, sofern die Anlagen gemäß § 2 Abs 4 Sbg

- auf oder an bestehenden Bauten errichtet werden und
 - in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
 - auf geneigten Dächern in einem Abstand von höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden und die gegebene Höchsthöhe (First udgl) des Daches nicht überschritten wird;
 - auf Flachdächern zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht werden und ihre Höhe lotrecht zum Flachdach 1 m nicht übersteigt;
 - an Wandflächen oder Geländern von Balkonen, Terrassen oder Brüstungen udgl in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden;

- bei freistehenden Anlagen
 - sie mit keinem Teil der Anlage die gedachten Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreitet; die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder
 - für den Standort eine Kennzeichnung für freistehende Solaranlagen (siehe Punkt 2.2) oder eine Ausweisung als Grünland-Solaranlagen vorliegt.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Die Bewilligungsfreistellung gemäß der Z 1 gilt weiter nicht bei „charakteristischen Bauten“, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt. In allen anderen Fällen, die nicht unter einen der oben genannten Ausnahmetatbestände zu subsumieren sind, ist eine Photovoltaikanlage gemäß § 2 Sbg BauPolG bewilligungspflichtig.

Erforderliche Unterlagen:

Sollte trotz der großzügigen Bewilligungsfreistellungen eine Bewilligung einzuholen sein, ist gemäß § 4 Sbg BauPolG die Erteilung der dieser bei der Behörde schriftlich unter genauer Angabe des Gegenstands der Bewilligung zu beantragen. Dem Bauantrag sind anzuschließen:

- ein amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder eine Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können; diese Unterlage darf nicht älter als drei Monate sein;
- planliche Darstellungen (Pläne) und eine technische Beschreibung nach Maßgabe des § 5 Sbg BauPolG;
- ein Verzeichnis der gemäß § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellennummern sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke. Die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen;
- bei Bauführungen erforderlichenfalls die Bauplatzerklärung gemäß den §§ 12 ff des Bebauungsgrundlagengesetzes - BGG, soweit diese nicht mit dem Bauansuchen beantragt wird;

Zuständige Behörde:

Die Vollziehung der örtlichen Baupolizei fällt grundsätzlich in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Allerdings ist auf Grundlage der landesweiten Bau-Delegierungsverordnung die Bezirkshauptmannschaft für die Durchführung bestimmter baurechtlicher Verfahren zuständig. Die Delegation ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich geregelt und ist meist abhängig vom Zweck der Bauführung oder der Art des Antrags (zum Beispiel gewerbliche Betriebsanlagen, öffentlicher Bau).

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 2, 4, 5 Sbg BauPolG.

2.4 Salzburger Naturschutzgesetz

Bewilligungspflicht:

Es besteht keine landesweite naturschutzrechtliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einigen wenigen Ausnahmen:

Wenn das Vorhaben jedoch Schutzgebiete (geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete), Naturdenkmäler, Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung betrifft, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Von dieser Bewilligungspflicht sind auch geschützte Lebensräume nach § 24 Abs 1 Sbg NSchG 1999, wie zum Beispiel Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruchwälder, Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern, oberirdisch fließende Gewässer und natürliche oder naturnahe oberirdische Gewässer größer 20 m² einschließlich ihrer Uferbereiche, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte mit einer Fläche größer 2.000 m², alpines Ödland einschließlich Gletscher und Felssteinbiotope umfasst, sofern sie nicht auf gewidmeten Bauland liegen (Details siehe dazu §24a Sbg NSchG).

Gehen mit der Aufstellung einer Photovoltaik-Anlage Gelände verändernde Maßnahmen mit einem Flächenausmaß von über 5.000 m² einher, bedarf dies wiederum einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Anzeigepflicht

Erleichterungen kann auch die mit Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind, betreffen. Um jedoch von einer Anzeige- anstatt einer

Bewilligungspflicht profitieren zu können, muss die elektrische Leistung der Photovoltaikanlage mindestens 1 MW erreichen.

Nach § 50a Sbg NSchG liegen Photovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Zufahrtswege, des Netzanschlusses und Speicheranlagen im unmittelbar im besonderen öffentlichen Interesse. Daher können gemäß § 34 Sbg NSchG Ausnahmen von den Verboten zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten bewilligt werden.

Erforderliche Unterlagen:

In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung sind unter anderem folgende Umstände auszuführen bzw nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;
- Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschreibungen (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs 1 lit d und e.

Ansuchen und Anzeigen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- technische Beschreibung des Vorhabens;
- Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen oben genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Weiterführende Informationen sowie das Formular erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/formulare-natur>

Zuständige Behörde:

Naturschutzbehörden nach dem Sbg NschG sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden. Für Verfahren in Naturschutzgebieten, Europaschutzgebieten oder Nationalparks ist die Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 24, 25, 26, 47, 48 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

2.5 Gewerbereich

Photovoltaikanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (GewO 1994), wenn

- sie dem ausschließlichen oder überwiegenden Eigenverbrauch (Überschusseinspeisung) dient, und
- die Errichtung im Rahmen gewerblichen Betriebsanlage erfolgt.

Nicht unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen Photovoltaikanlagen, welche den erzeugten Strom vollständig in das öffentliche Netz einspeisen (Volleinspeiser).

Wenn die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „betrieblichen“ Photovoltaikanlage zur Wahrung der in § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen nicht erforderlich (§ 81 Abs 1 GewO 1994) oder als emissionsneutrale Änderung (§ 81 Abs 2 Z9 GewO 1994) zu qualifizieren ist, kann diese ohne vorherige gewerbebehördliche Genehmigung oder Anzeige errichtet werden. Zur Beurteilung kann der Deregulierungs-Erlass² des BMDW herangezogen werden. Dieser sieht vor, dass Photovoltaikanlagen solange nicht als genehmigungspflichtig zu betrachten sind, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtlichen Umstände für die Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen. Auf diese im Einzelfall die Genehmigungspflicht auslösenden konkreten Ausführungen bzw. näheren Umstände, welche in der Regel durch Planung und Ausführung durch befugte Unternehmen vermieden werden, wird nun nachstehend näher eingegangen:

- Situierung in einem Gefährdungsbereich:
 - a) Versperren von Notausgängen
 - b) Beeinträchtigung von Verkehrswegen und (umso mehr) von Fluchtwegen
 - c) Installieren innerhalb eines explosionsgeschützten Bereiches, insbesondere wenn ein Bereich den Rechtsvorschriften der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittel-Verordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt
 - d) Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung, umso mehr, wenn diese Blockade an schwer einsehbaren Stellen, an der sie nicht erwartbar ist, aufgestellt wird.

² siehe 2021-0.118.512, <https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:9db9140c-3f09-431b-a36f-be22329ba4da/2021-0.118.512-1-A - Erlass Photovoltaikanlagen 24.03.2021.pdf>

- Elektrotechnisch unsichere Ausführung, also Installationen, die nicht entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020 in der jeweils geltenden Fassung, hergestellt werden.
- Anordnung der Paneele in einer ungewöhnlichen Weise, die dazu führt, dass die Paneele den Lichteinfall des Sonnenlichtes gezielt oder gar gebündelt gegen einen Nachbarn reflektieren.

Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht:

Eine Photovoltaikanlage ist anzeigepflichtig, wenn die Errichtung und der Betrieb als *nachbarneutrale* Änderung gemäß § 81 Abs 2 GewO zu qualifizieren ist. Ist die Anlage weder *nachbarneutral* noch *emissionsneutral* (§ 81 Abs 1 GewO) so ist die Anlage bewilligungspflichtig.

Zuständige Behörde:

Für die Anzeige bzw. die Bewilligung die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 74 Abs 2, 81 Abs 1, 81 Abs 2 Z9 GewO 1994; Deregulierungs-Erlass des BMDW.

2.6 Wasserrechtsgesetz 1959

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Photovoltaik-Anlagen kann in Ausnahmefällen auch wasserrechtliche Bewilligungspflichten auslösen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben:

Die Errichtung einer PV-Anlage auf einem Gewässer, am Ufer oder innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (das ist das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet) bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten kann die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage verboten sein. Auch innerhalb von Trinkwasserschongebieten kann die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage verboten oder wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein.

Bewilligungskriterien:

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt wird (siehe die beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen in § 105 Wasserrechtsgesetz 1959) noch fremde Rechte (zB. fremdes Grundeigentum) verletzt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 sind dem Bewilligungsantrag zumindest folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers.

Zuständige Behörde:

Behörde ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Rechtsgrundlage:

Insbesondere § 38, 103, 105 Wasserrechtsgesetz 1959.

2.7 Forstgesetz 1975

Bewilligungspflicht:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist erst nach Erteilung einer Rodungsbewilligung zulässig. Sofern für die Errichtung einer Photovoltaikanlage Waldboden verwendet werden soll, ist somit eine Rodungsbewilligung gemäß dem Forstgesetz 1975 erforderlich.

Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1.000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der unten genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht durchgeführt werden darf.

Bewilligungskriterien:

Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist grundsätzlich, dass der Rodung kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald entgegensteht. Besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald, so kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dennoch erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (siehe § 17 Forstgesetz 1975).

Erforderliche Unterlagen:

Der Rodungsantrag bzw. die Rodungsanzeige hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag ist ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Weitere Informationen zu den vorzulegenden Unterlagen enthält § 19 Forstgesetz 1975.

Zuständige Behörde:

In der Regel die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 17ff Forstgesetz 1975.

2.8 Luftfahrtgesetz

Bewilligungspflicht:

Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, benötigen eine luftfahrtrechtliche Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

PV-Anlagen bis zu einer Anlagengröße von 100 m² sind von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen. Flächen von mehreren Anlagen, die zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen, sind dabei zusammenzurechnen.

Zuständige Behörde:

Für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung ist bei der Austro Control GmbH eine luftfahrtrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Rechtsgrundlage:

Insbesondere § 94 Luftfahrtgesetz.

2.9 Salzburger Landesstraßengesetz 1972

Die straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften nach dem Salzburger Landesstraßengesetz 1972 beinhalten zwar keine spezifischen Vorgaben betreffend Windkraftanlagen, gegebenenfalls ist bei Errichtung von Windkraftanlagen eine Zustimmung der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Anlagen innerhalb der geschlossenen und außerhalb der geschlossenen Ortschaft:

Bei Bauführungen und sonstigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen in der geschlossenen Ortschaft ist die festgesetzte Baulinie oder Baufluchtlinie einzuhalten. Soweit infolge einer festgesetzten Baulinie oder Baufluchtlinie Verkehrsbehinderungen oder -erschwernisse verursacht werden, kann die Landesstraßenverwaltung die Änderung der Baulinie oder Baufluchtlinie beantragen. Mangelt es an einer Baulinie, darf eine Bauausführung und bauliche Maßnahme an einer Landesstraße innerhalb einer Entfernung von 12 m zur Straße nur nach vorheriger Zustimmung der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden.

Daraus ergibt sich, dass Bauführungen und sonstige bauliche Maßnahmen an Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Entfernung von 12 m ab dem Fahrbahnrand nicht ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden dürfen.

Zustimmungskriterium:

Die Landesstraßenverwaltung darf in einem Verfahren über Bauvorhaben innerhalb der bezeichneten Grenze eine Zustimmung insbesondere nicht erteilen, wenn das Vorhaben den Interessen des Straßenbaues oder der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs widerspricht.

Zuständige Behörden:

Zuständig ist die Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr, Referat 6/08 Landesstraßenverwaltung.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 19, 25 Salzburger Landesstraßengesetz 1972.

2.10 Bundesstraßengesetz 1971

Anlagen im Nahbereich von geplanten Autobahnen und Autostraßen:

Werden im Bereich des Bundesstraßenbaugesbietes gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 (das ist der Geländestreifen um die künftige Straßenachse, dessen Breite max. 150 m betragen darf) Anlagen errichtet, bedarf es hierfür einer Ausnahmegewilligung des Landeshauptmanns. Eine solche Ausnahme ist gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschwert oder wesentlich verteuert oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig ist.

Anlagen im Nahbereich bestehenden Autobahnen und Schnellstraßen:

Gemäß § 21 BStG 1971 bedarf die Errichtung von Anlagen entlang von Autobahnen in einer Entfernung bis 40 m (bei Bundesschnellstraßen 25 m) einer Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung (ASFINAG). Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG 1971 nicht beeinträchtigt werden.

Zuständige Behörden:

Bewilligungen nach § 15 BStG 1971 sind bei der Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr zu erwirken. Zustimmungen gemäß §21 BStG 1971 werden von der Bundesstraßenverwaltung (ASFINAG) erteilt.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 14, 15, 21 Bundesstraßengesetz 1971.

3 Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413

3.1 Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“)

Die Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“, geändert durch die Verordnung [EU] 2024/223) gilt für Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese von den österreichischen Behörden unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung legt unter anderem fest:

Bei Interessensabwägungen in folgenden Verfahren gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen:

- bei Ausnahmegewilligungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmegewilligungen im Fall des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artikel 9 Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 16 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Artikel 4 Absatz 7 Wasserrahmen-Richtlinie)

Diese Verordnung tritt teilweise am 30.6.2024, teilweise am 30.6.2025 außer Kraft.

3.2 Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“)

Wesentliche Inhalte der EU-Beschleunigungs-Verordnung werden durch die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 („Renewable Energy Directive III“ - „RED III“), die diverse Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet, ersetzt. Diese Richtlinie ist am 20.11.2023 in Kraft getreten, gilt jedoch nicht unmittelbar, sondern muss zunächst von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Unter anderem sieht die RED III die Ausweisung sogenannter „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ (mit wesentlichen Verfahrenserleichterungen für Projekte innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete), Maximalfristen für Genehmigungsverfahren und auch Erleichterungen bei Interessensabwägungen zugunsten erneuerbare Energien-Vorhaben vor.

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung

Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“

Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim

E-Mail: anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

Tel.: +43 662 8042-2342

Tel.: +43 662 8042-3975